

Pressemitteilung

US-Gericht verbietet Zugriff der amerikanischen Dienste auf europäische Server

Unternehmen mit Sitz in den USA, die personenbezogene Daten auf Servern in Europa speichern, können aufatmen. Vorerst. Im April 2014 entschied zunächst ein Bundesgericht der USA, dass solche Unternehmen mittels eines Durchsuchungsbefehls gezwungen werden können, Daten, die auf europäischen Servern gespeichert sind, an die US-Ermittlungsbehörden herauszugeben. Und zwar ohne Information des betroffenen Kunden. Am 14. Juli 2016 hat der United States Court of Appeals (Bundesberufungsgericht der Vereinigten Staaten) diese Entscheidung endlich aufgehoben und ist den Argumenten von Microsoft gefolgt. Der Stored Communication Act (SCA) ermächtigt nur dazu, Durchsuchungsbefehle zu erlassen, die auf das Hoheitsgebiet der USA begrenzt sind. Nicht jedoch darüber hinaus. Damit können Unternehmen auf diese Weise nicht verpflichtet werden, Daten, die in Europa gespeichert sind, an die US-Ermittlungsbehörden herauszugeben. Im Wesentlichen begründet das Gericht seine Aufhebung damit, dass der Congress üblicherweise Gesetze nur für das eigene Staatsgebiet erlässt; eine darüber hinausgehende Wirkung komme allenfalls dann in Betracht, wenn dies ausdrücklich im Gesetz bestimmt sei. Dies sei aber beim SCA gerade nicht der Fall. Ein Wort der Vorsicht ist trotzdem angebracht. Einerseits ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig; den Vereinigten Staaten von Amerika als Berufungsgegner steht noch der Weg zum Supreme Court offen. Andererseits können Gesetze geändert werden, wie man auch in Deutschland beim „BND-Gesetz“ leidvoll erfahren musste. Glücklicherweise gibt es die Reparaturinstanz der Gerichte!

Wieder ein guter Tag für den Datenschutz. ☺

Dr. Lutz Hasse
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
www.tlfdi.de